

Steuerhochrechnungen schützen vor bösen Überraschungen

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Wer kennt sie nicht, die Geschichten über Steuerzahlungen, die einen Praxisinhaber wie aus heiterem Himmel treffen und die Wirtschaftlichkeit einer sonst gut laufenden Zahnarztpraxis ganz schön durcheinanderbringen können. Mit einer recht unspektakulären Maßnahme kann Ihr Steuerberater Ihnen Zahlungsschwierigkeiten, wirtschaftliche Nachteile und schlaflose Nächte ersparen. Wie das geht, soll nachfolgend an einem Beispiel veranschaulicht werden.

Finanzen gesichert

Im Jahr 2014 lässt sich Dr. *Jung* in eigener Praxis nieder. Im Gründungsjahr erwirtschaftet er, wie bei den allermeisten Gründungen üblich, noch Verluste. 2015 kommt er schon auf die schwarze Null, und im Jahr darauf erzielt er einen überschaubaren Gewinn. Seit 2017 bewegt sich sein Jahresgewinn dann branchenüblich zwischen 150.000 und 180.000 EUR.

Auch sein Girokonto entwickelt sich im Laufe der ersten Jahre ins Plus. 2018 erweitert er sogar seine Praxis um ein Prophylaxezimmer. Das Finanzierungsangebot seines Depots und seiner Hausbank schlägt Dr. *Jung* allerdings aus, da er die Investition aus zurückgelegtem Geld tätigen kann. Der Umbau wird letztendlich teurer als gedacht, weshalb er sein Praxiskonto leicht überzieht. Aber die Tatsache, dass er die Bank nicht mehr braucht, gibt dem zahnärztlichen Unternehmer ein gutes Gefühl. Er ist mit sich und seinem Beruf im Reinen!

Ein Anruf sorgt für Aufregung

Anfang 2019 klingelt das Telefon. Der Steuerberater teilt Dr. *Jung* mit, dass dieser für das Jahr 2017 in erheblichem Umfang Steuern zahlen müsse. Man hätte 2016 noch die Verluste aus 2014 und 2015 ausgleichen können, aber das ginge jetzt nicht mehr.

Während die beiden miteinander telefonieren, erinnert sich Dr. *Jung* dunkel daran, dass ihn der Steuerberater bereits mit Abgabe der Steuererklärung 2016 darauf hingewiesen hatte. Er beruhigt sich selbst mit dem Gedanken, dass er früher auch 4.000 bis 6.000 EUR an Steuern bezahlt hat und dass er, wenn es sein müsse, schon 10.000 EUR zusammenbekommen könnte.

Doch dann eröffnet ihm sein Steuerberater, dass Dr. *Jung* für 2017 Steuern in Höhe von 38.000 EUR nachzahlen muss. Schließlich habe er ja keine Einkommensteuervorauszahlungen für 2017 geleistet. Und nebenbei erwähnt er noch, dass Dr. *Jung* mit Festsetzung der Steuer außerdem mit einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlung für 2018 und 2019 rechnen müsse. Dr. *Jung* schweigt und rechnet schnell zusammen. Zweimal 38.000 EUR und dann noch 10.000 EUR Vorauszahlungen pro Quartal – das sind fast 90.000 EUR auf einen Schlag! Er hat keine Ahnung, wie er das finanzieren soll.

Die Bank ist nicht begeistert

Auf der Suche nach einer Lösung ruft Dr. *Jung* seinen Bankberater an. Beim letzten Gespräch ging es um die Finanzierung des Prophylaxezimmers, welche er letztendlich mit eigenen Mitteln gestemmt hat. Die Reaktion seines Beraters überrascht Dr. *Jung*. Man würde gerne Investitionen finanzieren, aber Steuern seien ja Privatbedarf. Daraufhin gestaltet sich das Gespräch schwierig. Am Ende gewährt die Bank ihm einen Kredit in Höhe von 100.000 EUR, allerdings zu hohen Zinsen, die Dr. *Jung* auch steuerlich nicht absetzen kann, da es sich nicht um eine Investition handelt. Er sagt zu, weil er darin den einzigen Weg sieht, um aus seinen Zahlungsschwierigkeiten herauszukommen. Erfahrungsgemäß hat er noch Glück im Unglück, denn nicht alle Banken spielen in solchen

Fällen mit. Hätte Dr. *Jung* gewusst, was an Steuern auf ihn zukommt, wäre es problemlos möglich gewesen, den Praxisumbau von der Bank finanzieren zu lassen, die Zinsen dafür abzusetzen und die ganzen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Geht das nicht besser?

Ja, denn Steuern kann man berechnen und prognostizieren. Das Finanzamt setzt zwar quartalsweise Vorauszahlungen auf die zu zahlenden Steuern eines Jahres fest. Es schätzt diese jedoch meist nach der Steuer des letzten veranlagten Jahres. Das war bei Dr. *Jung* das Jahr 2016, das noch durch die Anlaufphase geprägt war. Anfang 2018 – die Steuererklärung für 2016 wird abgegeben – steht der Gewinn des Jahres 2017 aber zumindest vorläufig schon fest. Und das Gleiche gilt auch für das Jahr 2018. Selbst für 2019 lässt sich die Entwicklung anhand der Abweichungen zum Vorjahr grob abschätzen.

Auf der Grundlage dieses Wissens können die Steuern, die Dr. *Jung* vor sich herschiebt, leicht berechnet werden. Natürlich verringert sich dadurch nicht seine Steuerlast, aber er kann sich viel früher, z. B. durch Steuerrücklagen, darauf vorbereiten und wirtschaftliche Nachteile – wie oben beschrieben – vermeiden.

Praxistipp: Es empfiehlt sich, die zu erwartenden Steuernachzahlungen und Anpassungen der Vorauszahlungen auf einem gesonderten Girokonto anzusparen. Liegt das Geld auf dem laufenden Girokonto, so besteht die Gefahr, dass es falsch – wie in unserem Fall – für Investitionen oder sogar für privaten Konsum verwendet wird und zum Zeitpunkt der Steuerzahlungen nicht mehr zu Verfügung steht.

Man kann auch freiwillig die Festsetzung höherer Vorauszahlungen beantragen. Für Menschen, die gerne ausgeben, was auf dem Konto ist, stellt das eine einfache, aber wirksame Lösung dar! Auf keinen Fall sollte man einfach alles laufen lassen und das Beste hoffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gewinne stark schwanken. Man muss seinen Lebensstil dann stark einschränken und kann sich des Gefühls kaum erwehren, dass man nur noch für das Finanzamt arbeitet, weil man hohe Vorauszahlungen leistet.

Fazit

Das oben beschriebene Beispiel zeigt es deutlich: Die Erstellung einer Steuerhochrechnung ist unentbehrlich und muss im Rahmen der Transparenz der wirtschaftlichen Praxisentwicklung ein selbstverständlicher Bestandteil der steuerlichen Beratung sein. Fragen Sie Ihren Steuerberater.

Johannes G. Bischoff

*Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP
E-Mail: info@bischoffundpartner.de*

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*